

# Schwerpunktaktion 2010

## „Eichpflicht von Versorgungsmessgeräten auf Campingplätzen“



Durchgeführt vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA)  
Fachbereich 4.3. Gesetzliches Mess- und Eichwesen

## Vorwort

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 4.3. Gesetzliches Mess- und Eichwesen hat in der Campingsaison 2010, im Rahmen einer saarlandweiten Schwerpunktaktion, Campingplätze kontrolliert.

Auf Grund von Verbraucherbeschwerden wurden in den vergangenen Jahren eichamtliche Kontrollen auf Campingplätzen in einigen Bundesländern durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass in großen Stückzahlen ungeeichte Elektrizitätszähler für Abrechnungszwecke im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Der Wasserverbrauch wird, bis auf wenige Ausnahmen, über Pauschal - Beträge abgerechnet. In diesem Fall besteht keine Eichpflicht.

Ziel dieser Schwerpunktaktion war es,

- die aktuelle Situation auf den saarländischen Campingplätzen festzustellen,
- die Campingplatzbetreiber ggf. auf die bestehende Eichpflicht hinzuweisen
- und eine gesetzeskonforme Situation bis zum Saisonbeginn 2011 zu erreichen.

Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereit hält. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn über einen Zähler mit den Mietern oder Gästen deren Verbrauch an Energie oder Wasser abgerechnet wird, sind die Campingplatzbetreiber verpflichtet, einen gültig geeichten Zähler zu verwenden und diesen vor Ablauf seiner Eichgültigkeit eichen zu lassen.

Die Eichpflicht kann nicht durch vertraglich gefasste Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern umgangen werden.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben .....	4
1.1	Bereich in dem die Schwerpunktaktion durchgeführt wurde.....	4
1.2	Anlass der Aktion .....	4
2	Durchführung .....	4
2.1	Prüfablauf.....	4
2.2	Personaleinsatz.....	4
3	Ergebnisse .....	5
3.1	Anzahl der kontrollierten Campingplätze zur Abrechnungspraxis .....	5
3.1.1	Anzahl der kontrollierten Elektrizitätszähler.....	6
3.1.2	Anzahl der kontrollierten Wasserzähler.....	6
3.2	Anzahl der beanstandeten Campingplätze.....	7
4	Zusammenfassung.....	7
4.1	Bewertung der Ergebnisse .....	7
4.2	Konsequenzen .....	8

# **1 Allgemeine Angaben**

## **1.1 Bereich in dem die Schwerpunktaktion durchgeführt wurde.**

Kontrolliert wurden die im Saarland gelegenen Campingplätze, im Hinblick auf die Abrechnungspraxis bei Strom und Wasserverbrauch. Insbesondere auf Verwendung geeichter Verbrauchsmessgeräte. (Elektrizitätszähler, Wasserzähler)

## **1.2 Anlass der Aktion**

Verbraucherbeschwerden und Ergebnisse aus eichamtlichen Kontrollen in anderen Bundesländern waren der Anlass zur Durchführung dieser Aktion.

# **2 Durchführung**

## **2.1 Prüfablauf**

Im Vorfeld wurde eine Liste mit den im Saarland befindlichen Campingplätzen erstellt. Hierzu wurden die Gewerbeämter befragt, sowie diverse Internetplattformen und Campingführer in die Erstellung der Liste mit einbezogen.

Durch ein Informationsschreiben wurden die Campingplatzbetreiber vorab auf die bestehende Eichpflicht von Versorgungsmessgeräten hingewiesen und eine Kontrolle unsererseits in der Campingsaison 2010 angekündigt.

Der Fachbereich 4.3. Mess- und Eichwesen kontrollierte am 15. und 16.09.2010 alle gelisteten Campingplätze.

## **2.2 Personaleinsatz**

Insgesamt waren 10 Personen an den Kontrollen am 15. und 16.09.2010 eingebunden. Aufgeteilt in 5 Gruppen mit je 2 Personen wurden die einzelnen Campingplätze angefahren. Im Vorfeld wurden Informationsmappen erstellt. Diese beinhalteten die lageabhängig zusammengefassten Campingplätze, Anfahrskizzen und weitere Informationen zum jeweiligen Campingplatz.

### 3 Ergebnisse

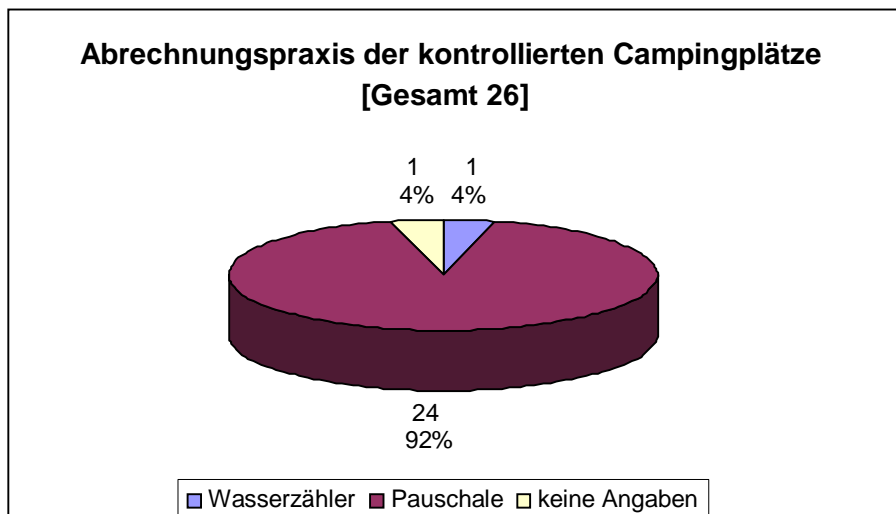
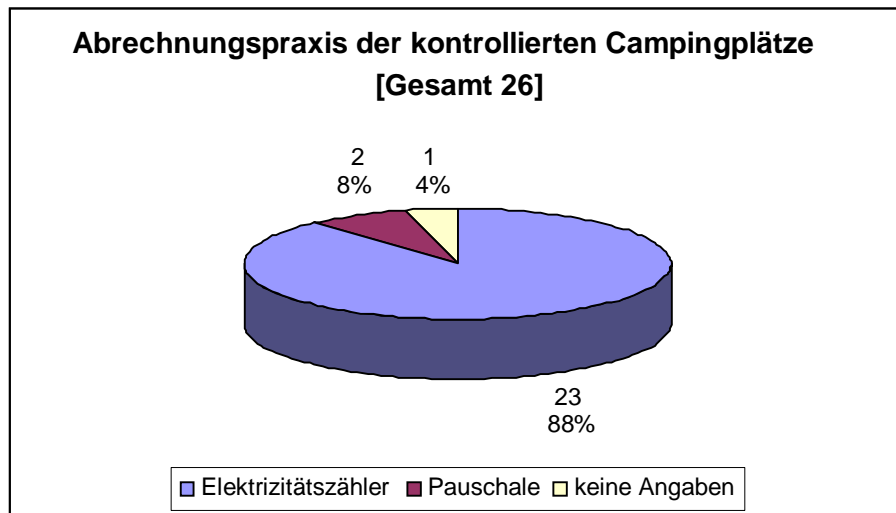
#### 3.1 Anzahl der kontrollierten Campingplätze zur Abrechnungspraxis

Es wurden insgesamt 27 Campingplätze gelistet. Ein Campingplatz war stillgelegt worden, sodass von einer Grundgesamtheit von 26 Campingplätzen ausgegangen wurde.

Bei 23 Campingplätzen (88%) erfolgte die Verbrauchsabrechnung über Elektrizitätszähler, der Rest (2) pauschalisiert.

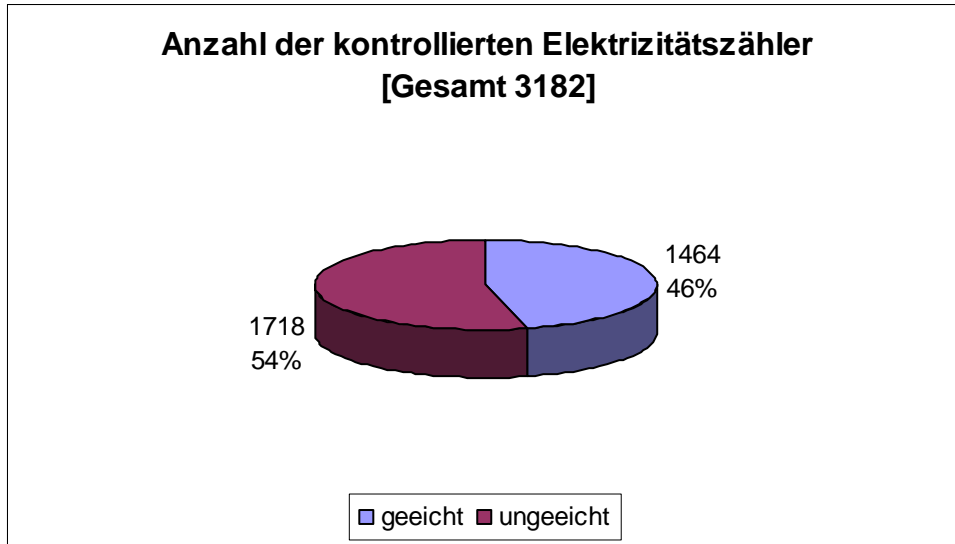
Bei 1 Campingplatz (4%) erfolgte die Verbrauchsabrechnung über Wasserzähler, der Rest (24) pauschalisiert.

Bei 1 Campingplatz (4%) konnte keine Kontrolle erfolgen, da das Gelände abgesperrt war, und kein Verantwortlicher vor Ort ermittelt werden konnte.



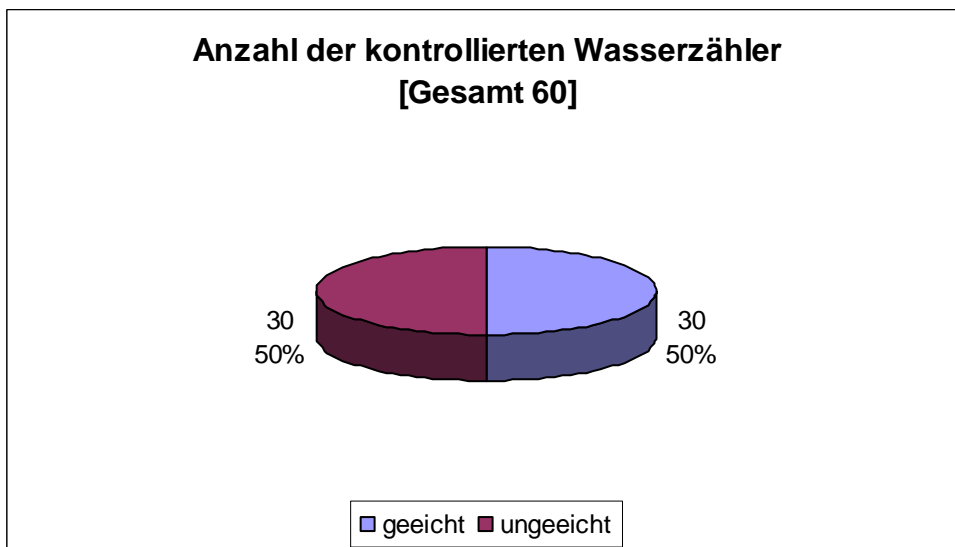
### 3.1.1 Anzahl der kontrollierten Elektrizitätszähler

Die Anzahl der vorhandenen Elektrizitätszähler beträgt annähernd 3200 Stück. Von diesen sind 54 % ungeeicht im Einsatz!



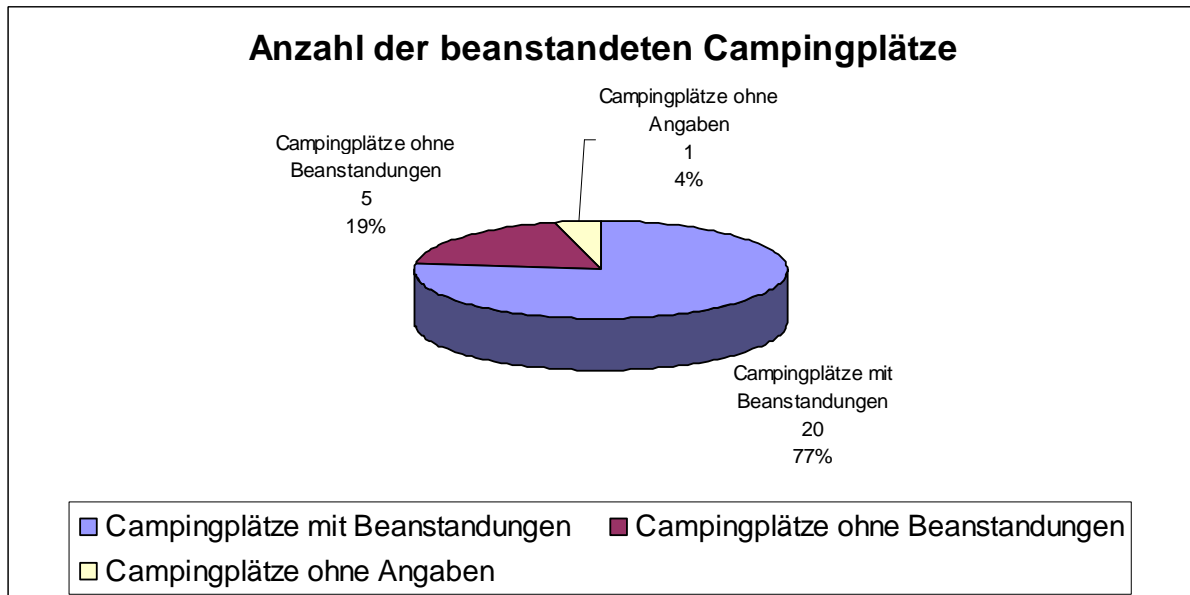
### 3.1.2 Anzahl der kontrollierten Wasserzähler

Die Anzahl der vorhandenen Wasserzähler beträgt 60 Stück. Von diesen sind 50 % ungeeicht im Einsatz!



### 3.2 Anzahl der beanstandeten Campingplätze

Von den 26 Campingplätzen waren 20 Plätze mit Beanstandungen, das sind 77 %. Unter den 5 Campingplätzen ohne Beanstandungen befinden sich die 2 Plätze, welche pauschalisiert abrechnen.



## 4 Zusammenfassung

### 4.1 Bewertung der Ergebnisse

Obwohl bei über 88 % der kontrollierten Campingplätze die Stromabrechnung über Elektrizitätszähler erfolgt, wird auf die gesetzliche Vorgabe, im geschäftlichen Verkehr geeichte Messgeräte zu verwenden, bisweilen wenig Wert gelegt. Dies betrifft privat geführte Campingplätze als auch gemeindeeigene Plätze. (Beanstandungsquote 77 % der Campingplätze). Von den ca. 3200 überprüften Elektrizitätszählern waren mehr als die Hälfte ungeeicht (54%). Von den überprüften Wasserzählern waren 50% ungeeicht. Die Wasserabrechnungen erfolgen, bis auf einen Campingplatz, pauschalisiert. Bei Pauschalabrechnungen besteht keine Eichpflicht. Campingplätze, die bis dato keine geeichten Elektrizitäts- oder Wasserzähler einsetzen, haben einen nicht geringen Kostenvorteil gegenüber den anderen Campingplätzen.

## **4.2 Konsequenzen**

Allen Campingplätzen, die ungeeichte Zähler verwenden oder bereithalten, wurde zur Auflage gemacht, bis zu Saisonbeginn 2011 geeichte Messgeräte zu verwenden oder eine pauschalisierte Abrechnung einzuführen. Alle beanstandeten Plätze werden während der Campingsaison 2011 nochmals kontrolliert und ggf. Bußgeldverfahren eingeleitet. Von Ausnahmegenehmigungen sollte im Zuge der Gleichbehandlung und zum Schutze des Verbrauchers abgesehen werden.